

Firma
Wurster Bauunternehmung GmbH
Nürtinger Str. 31
72661 Grafenberg

**Landratsamt Reutlingen
Rechts- und
Ordnungsamt**

Bearbeitung:
Frau Fedor
Durchwahl 480-2262
Telefax 480-1819
Zimmer Nr. E 11
Aulberstraße 27

E-Mail :
Ordnungsamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Antrag v. 22.09.2010

Unser Aktenzeichen
22/6-112.22-fe

Datum
23.09.2010

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 Abs. 1 – 3 StVO

B 350 / 2010

Antragsteller

siehe oben
Telefon 07123 / 9347 – 12
Telefax 07123 / 9347 – 20

Verantwortlicher

Helmut Hoss
Weinbergstr. 80
72622 Nürtingen
Mobil: 01577 / 14 50 00 1

Halbseitige Sperrung

Ortslage:

Riederich

Lage der Arbeitsstelle:

Entenbachstraße 20

Zeitraum:

**Montag, den 27. September 2010 bis
Freitag, den 01. Oktober 2010**

Art der Arbeiten:

Gasanschluß

Halbseitige Sperrung - Beschilderung

- Restfahrbahnbreite **3 m**
- Sperrstrecke **10 m**
- Beschilderung **Regelplan B I / 2**

Arbeitsstelle im Bereich vor bzw. nach einer Einmündung,

- Zeichen 123 StVO (Baustelle) i. V. m. Zusatzzeichen 1000-11 bzw. -21 StVO (Baustelle i. V. m. links- bzw. rechtsweisendem Pfeil)
- an den einmündenden Straßen jeweils ca. 30 m vorher

Gehwegverengung - Beschilderung

Quer- und Längsabspernung des Gehweges

- Zeichen 600 StVO (rot-weiß reflektierende Absperrschranken)
- gelbe Warnleuchten mit Dauerlichtbetrieb
 - bei Längsabspernung im Abstand von max. 10 m
 - bei Querabspernung im Abstand von max. 1 m.

Restgehwegbreite mindestens 1,00 m

Sonstiges

- Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung ist auf der Baustelle bereit zu halten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- Es sind retroreflektierende Verkehrszeichen und -einrichtungen zu verwenden.
- Aufstellungshöhe Verkehrszeichen (Unterkante):
 - Auf Radwegen mind. 2,20 m
 - Auf Gehwegen mind. 2,00 m
 - Auf Seitenstreifen mind. 1,50 m
- Das Landratsamt Reutlingen behält sich vor, diese Anordnung abzuändern bzw. zu ergänzen, falls dies erforderlich werden sollte. Änderungen sind unverzüglich der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.
- Gemäß § 45 VI StVO haben sie die o. g. verkehrsrechtliche Anordnung zu vollziehen. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 IV StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
- Zusätzliche Anordnungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Sollte die Befristung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vorher eine **Fristverlängerung** zu beantragen.
- Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend der Straßenverkehrsbehörde Reutlingen zu melden.

Gebühr

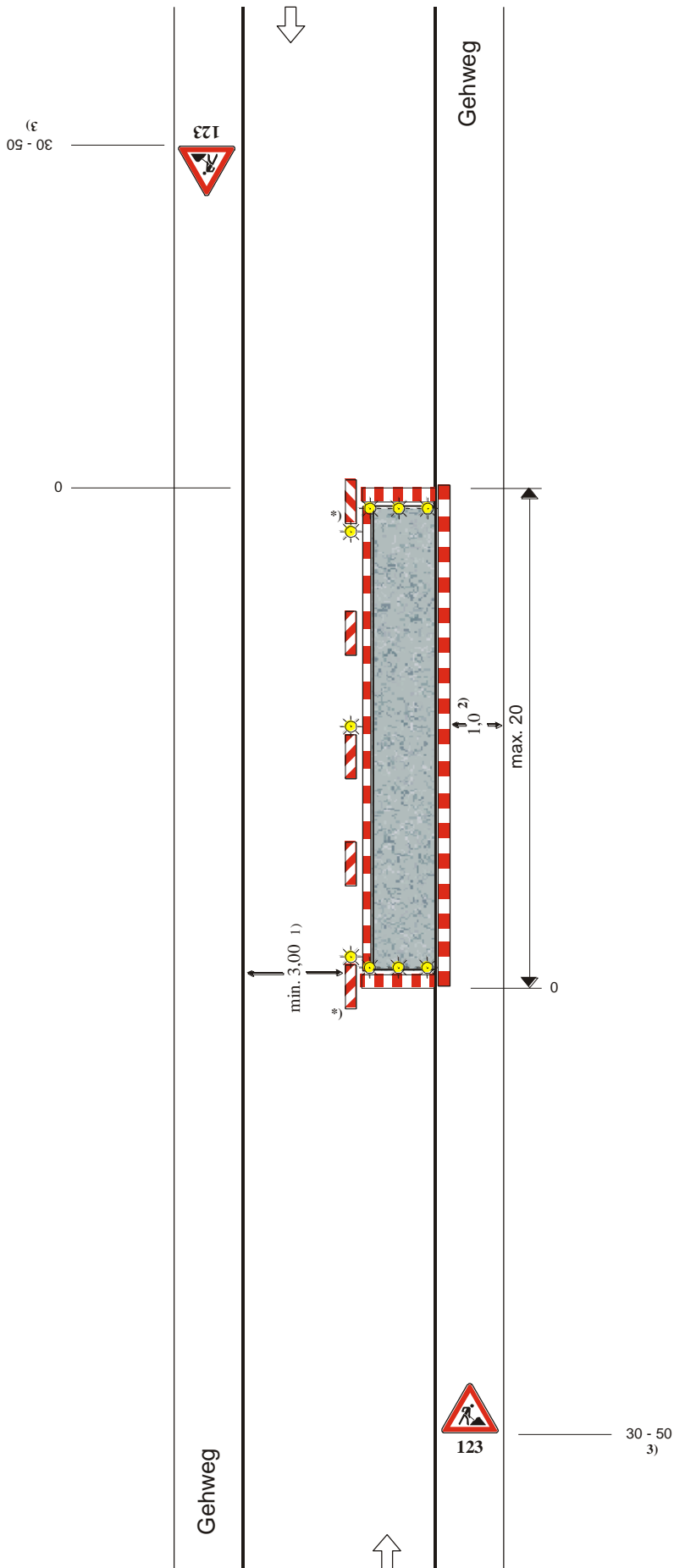
Die Gebühr gemäß §§ 1 und 4 GebOSt i. V. m. Nr. 261 GebTSt beträgt **50,-- EUR** und ist unter Angabe des **Buchungszeichens 5.3105.100350.6** innerhalb von 14 Tagen an die Kreiskasse Reutlingen, Konto-Nr. 172 bei der Kreissparkasse Reutlingen (BLZ 640 500 00) zu überweisen.

Mehrfertigung

- Bürgermeisteramt Riederich
- Polizeidirektion Reutlingen
- GT 22/2
- Kreiskasse

Fedor

Regelplan B I / 2



Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] und doppelseitiger Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10m

*) Doppelseitige Leitbake und Warnleuchte

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs
- Z 121 bei 30-50 m
- Z 123 bei 50-70 m